

Statuten

des Leists der Engehalbinsel

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "**Leist der Engehalbinsel**", nachstehend "Leist" genannt, besteht ein im Jahre 1902 gegründeter Verein, im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern. Er wahrt die Interessen des Quartiers und seiner Bewohnerinnen und Bewohner und ist hauptsächlich bestrebt:
- sich wichtiger öffentlicher Angelegenheiten anzunehmen und sie bei Behörden und Privaten zu vertreten;
 - die Anliegen des Baugesetzes, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes zu wahren;
 - das gesellschaftliche und kulturelle Leben zu fördern;
 - wohltätige und gemeinnützige Werke zu unterstützen.
- Art. 2 Der Leist ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II Abgrenzung des Leistgebiets

- Art. 3 Das Leistgebiet umfasst die Aeussere Enge, Felsenau, Rossfeld, Tiefenau, Aaregg und Hintere Engehalde. Es wird westlich, nördlich und östlich durch die Aare und südlich durch den Viererfeldweg begrenzt.

III Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Leist setzt sich zusammen aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, die mit der Engehalbinsel verbunden sind. Alle Einzelmitglieder können natürliche Einzelpersonen oder Paare nach dem vollendeten 18. Lebensjahr, als Kollektivmitglieder Personenvereinigungen, wie namentlich Gesellschaften, Vereine und ähnliche Organisationen aufgenommen werden.
- Art. 5 Eintrittsgesuche und Austritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 6 Der Austritt ist nach Bezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge möglich.
- Art. 7 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Leists verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid kann, innert 30 Tagen nach Mitteilung, an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Bis zu deren Entscheid bleibt die Mitgliedschaft aufrecht.
- Art. 8 Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Leist verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 9 Für Verbindlichkeiten des Leists haftet allein das Leistvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 10 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

IV Organisation

- Art. 11 Die Organe des Leists sind:
- die Hauptversammlung;
 - der Vorstand
 - die Revisoren / Revisorinnen
 - die Delegierten.
- Art. 12 Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt. Sie ist zuständig für:
- Entgegennahme des Jahresberichts;
 - Genehmigung der revidierten Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets;
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstands, der Revisoren / Revisorinnen und der Delegierten;
 - Statutenänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern (nach Rekurs)
 - Ehrungen
 - Einführungen neuer zweckgebundener Fonds bzw. deren Auflösung.
- Art. 13 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.
- Art. 14 An allen Hauptversammlungen darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind.

- Art. 15 Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin bei Stimmgleichheit. Für die Genehmigung der Statuten und deren Aenderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Bei Paaren ist jedes anwesende Mitglied stimm- und wahlberechtigt. Kollektivmitglieder haben Anspruch auf vier stimm- und wahlberechtigte Abgeordnete.
- Art. 16 Ueber die Hauptversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und allfälliger Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.
- Art. 17 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 7 wieder wählbaren Mitgliedern:
- dem Präsidenten / der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
 - dem Sekretär / der Sekretärin
 - dem Kassier / der Kassierin
 - den Beisitzern / der Beisitzerinnen
- Art. 18 Der Leist wird gegen aussen durch den Vorstand vertreten. Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin führt mit dem Sekretär / der Sekretärin oder dem Kassier / der Kassierin je zu zweien kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 19 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Einberufung der Hauptversammlungen, Aufstellung und Beratung der Traktanden, einschliesslich der Wahlvorschläge;
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets in erster Instanz;
 - Führung der laufenden Geschäfte gemäss Abschnitt I;
 - Leitung und Betreuung der allfälligen vom Leist übernommenen Anlagen und Einrichtungen;
 - Behandlung der Mutationen;
 - Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 1'000.--. Diese Ausgabenlimite gilt auch für zweckgebundene Fonds, nicht aber für Subventionen, die der Leist im Auftrag Anderer verwaltet;
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen.
- Art. 20 Bei Bedarf können Vorstandsgeschäfte durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern vorberaten oder erledigt werden.

V Finanzen

- Art. 21 Die Einnahmen des Leists bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen;
 - den freiwilligen Beiträgen und Legaten;
 - Ertragsüberschüssen aus Veranstaltungen;
 - Vermögenserträgen.
- Art. 22 Die Beiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Leist.
- Art. 23 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Leists. Sie besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen und einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alljährlich nimmt ein Revisor / eine Revisorin den Rücktritt.

VI Auflösung

- Art. 24 Die Auflösung des Leists kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kommt durch eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Das Vereinsvermögen ist für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke einer Institution auf der Engehalbinsel zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. August 1986. Sie sind an der Hauptversammlung vom 29. April 1994 angenommen worden und treten sofort in Kraft.
3004 Bern, 29. April 1994

Leist der Engehalbinsel